

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Motion 2007/062, Karl Willimann, SVP Fraktion, vom 22. März 2007 betreffend "Energieeffizienz und erneuerbare Energie im Baugesetz verankern"

Datum: 18. August 2009

Nummer: 2009-208

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/208

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Motion 2007/062, Karl Willimann, SVP Fraktion, vom 22. März 2007 betreffend "Energieeffizienz und erneuerbare Energie im Baugesetz verankern"

vom 18. August 2009

1 Einleitung

Am 22. März 2007 wurde die [Motion „Energieeffizienz und erneuerbare Energie im Baugesetz verankern“](#) von Karl Willimann, SVP Fraktion, eingereicht. Die Motion wurde in der Landratssitzung vom [1. November 2007](#) modifiziert, aber im Sinne des Motionärs ausserordentlich deutlich mit 78 zu 0 Stimmen überwiesen. Die überwiesene modifizierte Motion hat folgenden Wortlaut:

"Laut der neusten Studie der Schweizerischen Akademie der Technischen Wissenschaften ist die nachhaltige Energieversorgung der Schweiz unter zwei Voraussetzungen möglich: Das technisch sinnvolle Potenzial an erneuerbaren Energien wird ausgeschöpft und die Energieeffizienz wird massiv verbessert. Die Studie arbeitet mit einem Zeithorizont von 2050 bis 2070 und plädiert dafür, die vorgeschlagenen Massnahmen mit dem strategischen Ziel der 2000 Watt-Gesellschaft, welche auch vom Bundesrat unterstützt wird, zu kombinieren. Diese Vision sieht vor, den Energieverbrauch pro Kopf auf ein Drittel des heutigen Wertes zu senken. Die Studie weist darauf hin, dass das Angebot an verfügbarer erneuerbarer Energie bis im Jahr 2050 verdoppelt werden kann. Sie bestätigt aber auch die bekannte Tatsache, dass diese Verdoppelung trotzdem eine Deckungslücke beim Energiebedarf - bei Verharren auf heutigem Konsumniveau - von zwei Dritteln des Bedarfs belässt.

Dieser Vorstoss hat die Zielsetzung, im Bereich des Baugesetzes die Reduktion des Energieverbrauchs pro Kopf in Gang zu bringen und die fördernde Anwendung von erneuerbaren Energieträgern im Sinne einer vernünftig machbaren Abkehr von fossilen oder elektrischen Energieträgern zu verlangen. In einem politisch, zeitlich und wirtschaftlich machbaren Rahmen soll im Baugesetz die generelle Energieeffizienz bei der Wärmedämmung von Gebäuden und die prioritäre Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärme- und Energiegewinnung vor derjenigen mit fossilen Brennstoffen oder elektrischer Energie gesetzlich verankert werden. Im Vordergrund stehen die Bauten, welche Wohn-, Dienstleistungs- und Gewerbebezwecken dienen. Die neue Regelung soll die bewilligungspflichtigen Neu-, Umbauten und Gebäuderenovationen umfassen. Bestehende Bauten sollen im Sinne des Postulates 2005/257 „Steuerliches Anreizsystem zum Energiesparen und zum Einsatz erneuerbarer und alternativer Energie,, mittels steuerlicher Begünstigung zur Vornahme von gleichartigen Massnahmen unter Vorgabe einer Übergangsfrist angehalten werden. Nebst dem kurzfristig angelegten steuerlichen Anreizsystem soll auch ein Konzept erstellt werden, wie Altbauten mittel- bis langfristig zur Energieeffizienz verpflichtet werden können. Bei der vorgeschriebenen Wärmedämmung von Gebäuden sollen die heute anerkannten Minergie-Standards Anforderung

sein. Bei der Wärmegewinnung soll die Anwendung erneuerbarer Energie prioritär bevorzugt werden, was heisst, dass die Wärmegewinnung zuerst mit erneuerbaren Energien wie z.B. Solar-, Erd-, Biowärme erfolgen muss, bevor fossile oder elektrische Energieträger ergänzend oder voll zum Zug kommen können.

Der Regierungsrat wird beauftragt,

die gesetzlichen Grundlagen bei den Bauten für Wohn-, Büro-, Dienstleistungs-, Schul- und Gewerbebezüge im Baugesetz wie folgt zu ergänzen:

- *Vorschrift von anerkannten Minergiestandards für die Wärmedämmung bei bewilligungspflichtigen Neubauten,
Vom Landrat am 1. November 2007 mit Traktandum 4 modifizierter Text: Vorschrift von technologisch aktuellen Standards für die Wärmedämmung bei bewilligungspflichtigen Neubauten,*
- *Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger zur Wärmegewinnung bei bewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten,*
- *Förderung freiwilliger Energieeffizienzmassnahmen bei Altbauten, Umbauten und Renovationen*

ein Konzept zwecks späterer Umsetzung im Baugesetz zu erstellen, wie

- *Bei Industriebauten die Energieeffizienz verbessert und umgesetzt werden kann,*
- *Bei bestehenden Altbauten innert einer Übergangsfrist von 25 Jahren die Vornahme von Energieeffizienzmassnahmen umgesetzt werden kann."*

2 Stellungnahme des Regierungsrats

Im April 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft seine Strategie für die Energiepolitik verabschiedet. Sie greift die inhaltlichen Anliegen der vorliegenden Motion und weiterer parlamentarischer Vorstösse auf, die anlässlich der "Energiedebatte" am [1. November 2007](#) vom Landrat behandelt und an die Regierung überwiesen wurden. Im Gebäudebereich, dem eigentlichen thematischen Schwerpunkt der Energiestrategie, werden konkrete Zielsetzungen formuliert und ein umfangreiches zugehöriges Massnahmenpaket skizziert. Demnach sollen die Neubauten bis ins Jahr 2030 und die Altbauten bis ins Jahr 2050 den Anforderungen der 2000-Watt-Gesellschaft entsprechen.

Die Stossrichtungen der hier im Zentrum stehenden Motion decken sich inhaltlich demnach vollumfänglich mit jenen, die sich die Regierung in der Energiestrategie vorgenommen hat. Zwei zentrale Massnahmen aus dem besagten Massnahmenpaket hat die Regierung prioritär behandelt.

Einerseits hat sie - auch im Auftrag des Landrats und auf Vorschlag der Umweltschutz- und Energiekommission - eine Landratsvorlage für ein neues energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung ausgearbeitet und in die Vernehmlassung gebracht. Zustimmung des Landrats vorausgesetzt, wird - im Sinne der obigen Begehren - per 1. Januar 2010 das Förder- bzw. Gebäudesanierungsprogramm lanciert.

Andererseits hat die Regierung mit Beschluss vom 31. März 2009 die kantonale [Verordnung über die rationelle Energienutzung EnGV](#) revidiert. Mit dieser letzten, fünften Revision wurden die Anforderungen an die Energieeffizienz - ebenfalls im Sinne der obigen Begehren - an den heutigen Stand der Technik angepasst. Die Einhaltung dieser neuen, per 1. Juli 2009 in Kraft tretenden Anforderungen wird - wie bereits bei den zuvor geltenden Anforderungen - im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft. Die Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) schreibt deshalb vor, dass bei Neubauten sowie wesentlichen Umbauten und Zweckänderungen ein energetischer Nachweis (NEM) einzureichen sei (vgl. RBV, § 87, Ziffer 3). Die materiellen, ener-

gietechnischen Anforderungen, die im NEM gestellt werden und insbesondere auch die in der Motion angesprochenen Anforderungen an die Energieeffizienz sind aber nicht in der Raumplanungs- und Baugesetzgebung, sondern in der Energiegesetzgebung bzw. in der bereits erwähnten EnGV definiert. Aus der Abbildung 1 im Kapitel 2.1 geht hervor, dass mit den inzwischen fünf Revisionen der EnGV der spezifische Energieverbrauch der Wohnbauten im Kanton Basel-Landschaft sukzessive und wirksam gesenkt werden konnte. Eine Anpassung des Baugesetzes, wie es der Motionär fordert, drängt sich aus Sicht der Regierung demnach nicht auf.

2.1 Stellungnahme zu Punkt 1 der Motion

Punkt 1 der modifizierten Motion beauftragt den Regierungsrat im Baugesetz die gesetzlichen Grundlagen so zu ergänzen, dass die Vorschriften für die Wärmedämmung für den bewilligungspflichtigen Neubau von Wohn-, Büro-, Dienstleistungs-, Schul- und Gewerbebauten den technologisch aktuellen Standards entsprechen.

Ende 2007 wurde die Energiefachstellenkonferenz der Kantone (EnFK) von der Energiedirektorenkonferenz der Kantone (EnDK) beauftragt, die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich aus dem Jahr 2000 (MuKE 2000) möglichst zügig an den aktuellen Stand der Technik und an den zum damaligen Zeitpunkt geltenden MINERGIE®-Standard anzunähern (vergleichbare Anforderungen an den Wärmeschutz ohne Pflicht für eine Komfortlüftung). Hieraus entstanden die neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich aus dem Jahr 2008 (MuKE 2008), die vom Kanton Basel-Landschaft in der Arbeitsgruppe massgeblich mitgeprägt wurden. Die Mustervorschriften der Kantone legen die minimalen Anforderungen fest, die in die einzelnen kantonalen Energiegesetzgebungen zu übernehmen sind. Es steht aber jedem Kanton frei, über diese minimalen Anforderungen hinausgehende Bestimmungen gemäss kantonaler Energiepolitik zu erlassen.

Gleichzeitig mit der Erarbeitung der MuKE 2008 wurden auch der MINERGIE®-Standard überarbeitet. Die seit dem ersten Januar 2009 neu geltenden Anforderungen an den Wärmeschutz von MINERGIE®-Bauten (Primäranforderung) sind 10% strenger als die Vorgaben der MuKE 2008.

Der Regierungsrat hat am 31. März 2009 Änderungen der Verordnung über die rationelle Energienutzung beschlossen. Diese treten per 1. Juli 2009 in Kraft und gelten für Baugesuche, welche nach diesem Datum eingereicht werden. Der Regierungsrat hat die Wärmeschutzbestimmungen wie folgt geändert:

§ 8 Systemanforderungen an den Wärmeschutz

¹ Die Berechnung des jährlichen Heizwärmebedarfs ($Q_{h,li}$) hat nach dem Verfahren zu erfolgen, wie es in der Norm SIA 380/1 festgelegt ist.

² Der berechnete jährliche Heizwärmebedarf ($Q_{h,li}$) muss den Grenzwert gemäss Norm SIA 380/1 ($Q_{h,li \text{ SIA}}$) um mindestens 10% unterschreiten. Der massgebende Grenzwert ($Q_{h,li \text{ BL}}$) berechnet sich somit wie folgt: $Q_{h,li \text{ BL}} = Q_{h,li \text{ SIA}} * 0.9$

³ Die Grenzwerte für Umbauten und Umnutzungen betragen 125% der Grenzwerte für Neubauten.

Ab dem 1. Juli 2009 gelten im Kanton Basel-Landschaft bei Neubauten, Umbauten und Umnutzungen Anforderungen an den Wärmeschutz, die mit jenen für MINERGIE®-Bauten übereinstimmen ohne aber eine Komfortlüftung zu verlangen (die sog. Primäranforderungen sind identisch). Aus der nachfolgenden Abbildung 1 geht hervor, dass mit den inzwischen fünf Revisionen der EnGV der spezifische Energieverbrauch der Wohnbauten im Kanton Basel-Landschaft sukzessive und wirksam gesenkt werden konnte und der durchschnittliche spezifische Heizenergiebedarf nach der jüngsten, fünften Revision noch rund bei 4.0 Litern Heizöläquivalenten pro Quadratmeter beheizter Wohnfläche liegt.

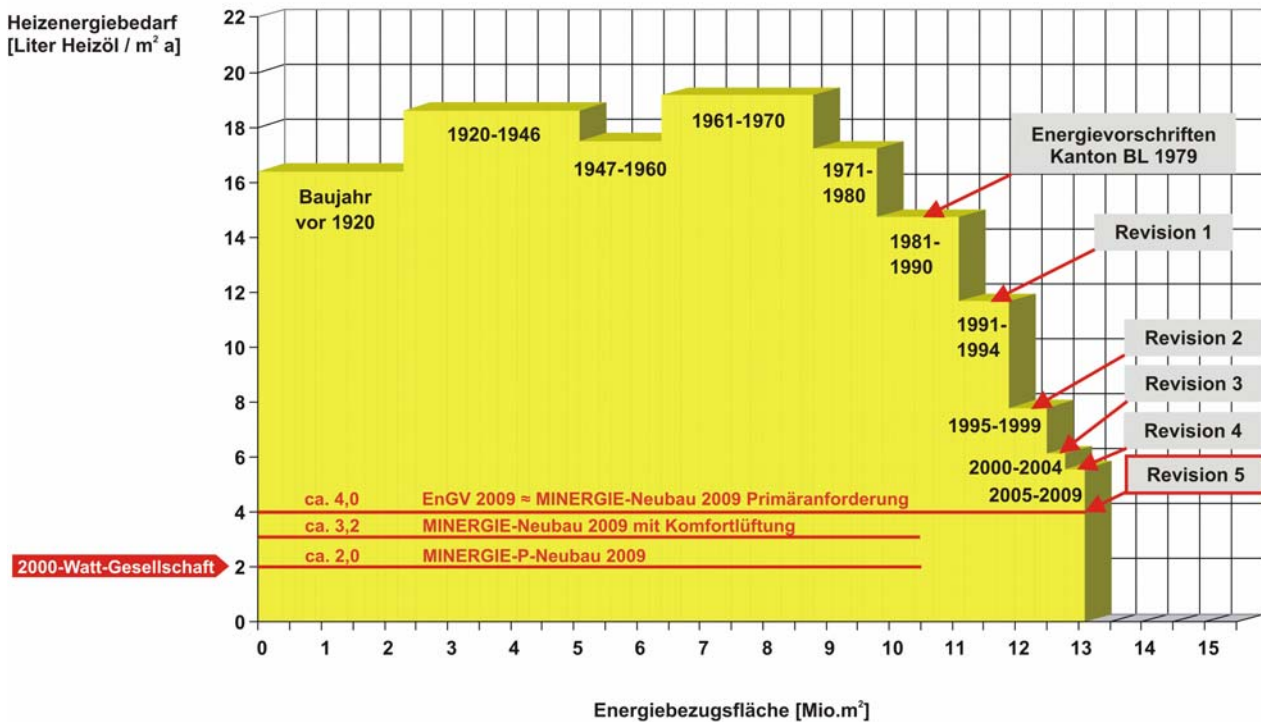


Abbildung 1: Spezifischer Heizenergiebedarf der Wohnbauten im Kanton Basel-Landschaft. Man beachte, dass der spezifische Heizenergiebedarf durch die Einführung von Energievorschriften und periodische Revisionen inzwischen markant und wirksam gesenkt werden konnte.

Mit der jüngsten Revision der EnGV vom 31.3.2009 wurden die Anforderungen an den Wärmeschutz an den aktuellen Stand der Technik angepasst und u. a. Punkt 1 der Motion umgesetzt.

2.2 Stellungnahme zu Punkt 2 der Motion

Punkt 2 der Motion beauftragt den Regierungsrat die gesetzlichen Grundlagen bei den Bauten für Wohn-, Büro-, Dienstleistungs-, Schul- und Gewerbebauzwecke im Baugesetz um eine Bestimmung für die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger zur Wärmegewinnung bei bewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten zu ergänzen.

Mit der eingangs erwähnten Revision der Verordnung über die rationelle Energienutzung vom 31. März 2009 hat der Regierungsrat folgende Bestimmung per 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt:

§ 15 Wärmeerzeuger

⁴ Das Brauchwarmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern (Nutzungen gemäss SIA 380/1) und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50% mit erneuerbarer Energie wie Sonnenenergie (Sonnenkollektoren), Geothermie, Holzenergie oder mit Fernwärme oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt werden.

Bei Neubauten kommen demnach künftig folgende Systeme für die Brauchwarmwassererwärmung zur Anwendung, die mind. 50% des Warmwasserbedarfs abdecken können:

- Thermische Solaranlagen
- Anschluss der Brauchwarmwassererwärmung an eine Holzheizung

- Anschluss der Brauchwarmwassererwärmung an die Fernwärme (gilt vor allem in BS, wo Fernwärme weitverbreitet ist und im Sommerhalbjahr grosse Überschüsse bestehen)
- Anschluss der Brauchwarmwassererwärmung an eine nicht anders nutzbare Abwärmequelle
- Luft-Wasser-Wärmepumpe ergänzt mit einer kleinen Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zur Deckung des Stromanteils für den Anteil 50% Brauchwarmwasser

Mit dieser neuen Bestimmung aus der Revision der EnGV vom 31.3.2009 wurden wichtige Vorgaben aus der Energiestrategie, Anliegen aus dem Postulat [2005/279](#) und Punkt 2 der hier im Zentrum stehenden Motion [2007/062](#) umgesetzt.

2.3 Stellungnahme zu Punkt 3 der Motion

Punkt 3 der Motion beauftragt den Regierungsrat die gesetzlichen Grundlagen bei den Bauten für Wohn-, Büro-, Dienstleistungs-, Schul- und Gewerbezwecke im Baugesetz um eine Bestimmung für die Förderung freiwilliger Energieeffizienzmassnahmen bei Altbauten, Umbauten und Renovationen zu ergänzen.

Der Kanton Basel-Landschaft fördert freiwilligen Effizienzmassnahmen bei Altbauten, Umbauten und Renovationen seit 1988 mit Förderbeiträgen gemäss Energiegesetz §16.

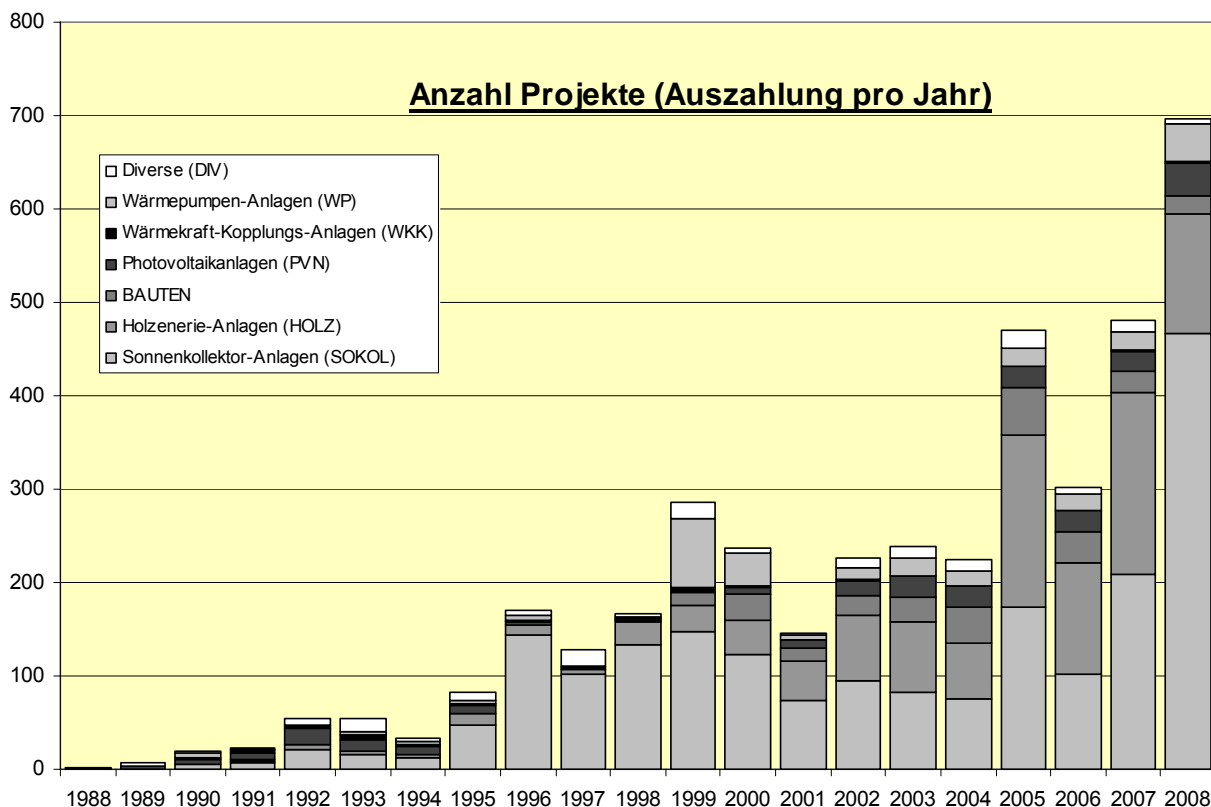


Abbildung 2: Anzahl geförderter Projekte nach Kategorien von 1988 bis 2008 im Kanton Basel-Landschaft.

Mit der sich zurzeit in Vorbereitung befindlichen Landratsvorlage "Verpflichtungskredit für ein neues energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung" in der Höhe von 50 Mio. Franken und einer Laufzeit von 10 Jahren sol-

len ab 2010 noch stärkere Anreize für Gebäudesanierungen und den Einsatz von erneuerbarer Energien gesetzt werden. Das Förderprogramm stiess in der Vernehmlassung auf breite Akzeptanz. Der Landrat befindet im Herbst 2009 über die Vorlage.

Mit der Lancierung eines neuen Förderprogramms mit Schwerpunkt Gebäudesanierung erachtet die Regierung Punkt 3 der Motion als umgesetzt und eine Anpassung des Baugesetzes als nicht notwendig.

2.4 Stellungnahme zu Punkt 4 der Motion

Punkt 4 der Motion beauftragt den Regierungsrat ein Konzept zwecks späterer Umsetzung im Baugesetz zu erstellen, wie bei Industriebauten die Energieeffizienz verbessert und umgesetzt werden kann.

Im Jahr 2008 wurden - im Auftrag der Energiedirektorenkonferenz der Kantone (EnDK) - die Mustervorschriften der Kantone aus dem Jahr 2000 (MuKE 2000) überarbeitet und durch die Mustervorschriften der Kantone 2008 (MuKE 2008) ersetzt. Der Kanton Basel-Landschaft war in der entsprechenden Arbeitsgruppe vertreten und hat die Erarbeitung der neuen Mustervorschriften im Sinne der regierungsrätlichen Energiestrategie und u.a. auch im Sinne der vorliegenden Motion mitgearbeitet. Die neuen MuKE 2008 enthalten weiterhin Anforderungen an alle Gebäudekategorien gemäss SIA 380/1, unter anderem auch an Industrie- und Gewerbebauten. Mit Beschluss des Regierungsrats vom 31. März 2009 wurden die betreffenden Bestimmungen aus den MuKE 2008 in die kantonale Verordnung über die rationelle Energienutzung übernommen und damit gleichzeitig die in der EnGV bereits zuvor enthaltenen Anforderungen an Industrie- und Gewerbebauten verschärft.

Gleichzeitig mit der Erarbeitung der MuKE 2008 wurden vom Verein MINERGIE® auch der MINERGIE®-Standard und der MINERGIE-P®-Standard überarbeitet. Bei beiden Standards wurden unter anderem erstmals auch Anforderungen für Industrie- und Gewerbebauten definiert.

Die entsprechenden MINERGIE®-Standards 2009 für Industrie und Lager berechnen sich wie folgt:

- MINERGIE® 2009:
Heizenergiebedarf kleiner oder gleich 90% des Grenzwerts gemäss SIA ($Q_h \leq 90\% Q_{h,li} SIA$)
- MINERGIE-P® 2009:
Heizenergiebedarf kleiner oder gleich 60% des Grenzwerts gemäss SIA ($Q_h \leq 60\% Q_{h,li} SIA$)

Mit der jüngsten Revision der EnGV vom 31. März 2009 wurden die Anforderungen an Industrie- und Gewerbebauten verschärft und Punkt 4 der Motion umgesetzt. Eine Anpassung des Baugesetzes drängt sich aus Sicht der Regierung nicht auf.

2.5 Stellungnahme zu Punkt 5 der Motion

Punkt 5 der Motion beauftragt den Regierungsrat ein Konzept zwecks späterer Umsetzung im Baugesetz zu erstellen, wie bei bestehenden Altbauten innert einer Übergangsfrist von 25 Jahren die Vornahme von Energieeffizienzmassnahmen umgesetzt werden kann.

Im Gebäudebereich und insbesondere bei den bestehenden Altbauten liegt tatsächlich ein grosses Energiespar- bzw. Energieeffizienz-Potenzial brach, speziell bei den Altbauten mit Baujahr vor 1990.

Der Regierungsrat ist bestrebt, dieses brach liegende Potenzial im Hinblick auf die in der Energiestrategie erwähnten Zielsetzungen sukzessive auszuschöpfen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dies primär durch das Setzen von entsprechenden finanziellen Anreizen gemäss dem obigen Kapitel 2.3 erfolgen soll. Aus Sicht des Regierungsrates dürfte auch die Einführung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) die Markttransparenz für Hauskäufer erhöhen, die Eigentümerschaften für den Energieverbrauch ihrer Liegenschaft sensibilisieren und die Anreize für Energieeffizienzmassnahmen insgesamt weiter verstärken. Die Einführung eines Gebäude Energie Ausweises der Kantone wird im Zusammenhang mit der anstehenden Revision des Energiegesetzes 2009/2010 geprüft. Zu diesem Anliegen wurden auch zwei Postulate [2007/060](#) und [2007/070](#) vom Landrat überwiesen.

Mit den in der Energiestrategie aufgezeigten Stossrichtungen, der Lancierung des erwähnten Förderprogramms und der bevorstehenden Umsetzung weiterer Vorstösse erachtet die Regierung Punkt 5 der Motion als weitestgehend umgesetzt. Eine Anpassung des Baugesetzes drängt sich nicht auf.

3 Fazit

Die Begehren des Motionärs wurden mit der Revision der Verordnung über die rationelle Energienutzung vom 31. März 2009 und der in Vorbereitung befindlichen Vorlage für einen "Verpflichtungskredit für ein neues energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung" bereits weitestgehend umgesetzt. Eine Anpassung des Baugesetzes, wie es der Motionär fordert, drängt sich aus Sicht der Regierung nicht auf (vgl. hierzu Einleitung Kapitel 2).

Das verbleibende Begehren betreffend eines Konzepts, mit dem bei bestehenden Altbauten innert einer Übergangsfrist von 25 Jahren die Vornahme von Energieeffizienzmassnahmen umgesetzt werden können, wird im Rahmen der anstehenden Revision des kantonalen Energiegesetzes, insbesondere im Rahmen der Einführung des Gebäudeenergieausweises der Kantone wieder aufgegriffen.

4 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion [2007/062](#) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 18. August 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Wüthrich

der Landschreiber:

Mundschin